

## Diözesananhang des BDKJ-Diözesanverband Essen

Beschluss des Diözesanausschusses vom 23.11.2013

### A: Planen und Leiten, Infrastruktur für das Engagement junger Leute

#### §1 Förderung der Infrastruktur nach A.I (Personalkostenzuschüsse für pädagogische Fachkräfte)

Pädagogische Fachkräfte werden mit bis zu 85% der tatsächlich entstandenen Gesamtbruttopersonalkosten gefördert. Jede Neu-Förderung muss vom Diözesanausschuss beschlossen werden. Der Gesamtbetrag der Personalkostenförderung für pädagogische Fachkräfte wird jährlich mit dem Haushalt beschlossen.

Der Stellenplan der zu Fördernden pädagogischen Fachkräfte sieht aktuell wie folgt aus:

KJG	2,5 BU
Kolping Jugend	1 BU
BDKJ DV	1 BU

#### §2 Förderung der Infrastruktur nach A.II (Weitere Personalkostenzuschüsse)

Die Höhe der Förderung in der BDKJ-Diözesanstelle wird jährlich vom Diözesanausschuss und Trägerwerk anhand der Haushaltsplanung festgelegt.

Der Stellenplan zur Deckelung der Personalkosten von Leitungs- und Verwaltungspersonal besteht folgendermaßen:

BDKJ DV	2,85 BU (Personal in der Diözesanstelle, außer einer Planstelle, welche über A.I gefördert wird.)
---------	---

#### §3 Förderung der Infrastruktur nach A.III (Sachkostenzuschüsse)

Die Betriebskosten der BDKJ-Diözesanstelle, sowie die Kosten der im BDKJ-DV Engagierten und ihre Gremien werden über A.III gefördert.

## B: Maßnahmen, Förderung der Entwicklung junger Menschen und Qualifizierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

### §4 Förderung von Maßnahmen nach B

Alle planbaren Maßnahmen müssen für das erste Halbjahr bis zum 31.01 des Jahres und für das zweite Halbjahr bis zum 31.05 des Jahres in der BDKJ-Diözesanstelle gemeldet sein, um die Förderhöhen für die unter B fallenden Aktionen optimal zu evaluieren und zu berechnen. Der Diözesanausschuss, sowie das Trägerwerk entscheiden über die berechneten Förderhöhen für das 1. Halbjahr in der ersten Sitzung des Jahres und für das 2. Halbjahr in der letzten Sitzung vor den Sommerferien. Förderhöhen können rückwirkend erhöht oder nachbewilligt werden.

### §5 Förderung von Maßnahmen nach B.I.2 (Arbeit mit Multiplikatorinnen und Multiplikatoren)

Für Beratung, Begleitung und Coaching können Maßnahmen auf Einzelantrag mit bis zu 100% der abrechnungsfähigen Kosten und bis maximal 400,00 € gefördert werden. Der Antrag erfolgt formlos und muss vor Durchführung eingereicht werden. Der Multiplikator darf nicht beim Träger tätig sein. Anträge, die eine höhere Förderung beinhalten, muss im Einzelfall der Diözesanausschuss beschließen.

### §6 Förderung von Maßnahmen nach B.III (Freizeitarbeit)

Pro zehn abzurechnende Teilnehmer muss ein/e ausgebildete/r Leiter/in nachgewiesen werden.

### §7 Förderung von Maßnahmen nach B.IV (Projekte, Aktionen und offene Veranstaltungen)

Für die unter B.IV fallenden Maßnahmen können Vor- und Nachbereitungskosten nicht als eigenständige Maßnahmen abgerechnet werden.

### §8 Förderung von Maßnahmen nach B.IV.1

1. Für Projekte steht ein Jahresbudget von 20.000,00 € zu Verfügung. Jeweils zum 31.1. eines Jahres werden Förderungen bis zu 15.000,00 € bewilligt, jeweils zum 1.7. eines Jahres bis zu weitere 5.000,00 €.
2. Bis zu 85% der Gesamtkosten, jedoch höchstens 5.000,00€ können pro Projekt gefördert werden. 15% der Gesamtkosten müssen aus Eigenmitteln nachgewiesen werden.
3. Der Antrag muss vor Durchführung gestellt sein. Über die Bewilligung entscheidet der Diözesanausschuss (1. Sitzung im Jahr, letzte Sitzung vor den Sommerferien)
4. Personalkosten von bereits beim Träger angestellten Personen können nicht abgerechnet werden.

5. Das Projekt muss innerhalb eines Kalenderjahres abgeschlossen sein.
6. Zum Förderantrag müssen mindestens folgende Angaben benannt werden:
  - a. Name, Anschrift und Kontaktperson des Trägers sowie des/der Leiter/in
  - b. Titel der Maßnahme/des Projekts
  - c. Definition des Zieles und der Zielgruppe
  - d. Projektskizze mit Angaben zu Ort(en), Zeitraum, etc.
  - e. Kosten- und Finanzierungsplan

### §9 Förderung von Maßnahmen nach B.IV.2

Offene Veranstaltungen und Aktionen können mit bis zu 1.500,00 € gefördert werden. Nicht abrechenbar sind Anschaffungskosten. Der Antrag muss vor Durchführung der Maßnahme gestellt sein.

Örtliche Gruppen können eine Förderung nach B.IV.2 einmal jährlich beantragen, überörtliche Träger mehrmals jährlich<sup>1</sup>. Über mehrmalige Förderung auf Ortsebene beschließt der DA im Einzelfall.

### §10 Förderung von kurzen Pauschalmaßnahmen

Eine kurze Pauschalmaßnahme kann mit bis zu 120€ gefördert werden.

### §11 Schlussbestimmungen

Über Änderungen dieses Anhangs beschließt der BDKJ-Diözesanausschuss.

---

<sup>1</sup> Örtliche Gruppen sind Träger auf Ortsebene, Überörtliche Träger sind Zusammenschlüsse von Örtlichen Gruppen, z.B. Stadt/Kreisverbände, Bezirke, Regionen, Diözesanverbände